

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-352-03</b>			
	AZ:	<b>601-2</b>			
	Datum:	<b>17.07.2003</b>			
	Amt:	<b>Bauamt</b>			
	Verfasser:	<b>Hans-Ulrich Reuter</b>			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>18.08.2003 Ortsbeirat Stradow</b>					
<b>20.08.2003 Ortsbeirat Göritz</b>					
<b>21.08.2003 Hauptausschuss</b>					
<b>11.09.2003 Stadtverordnetenversammlung</b>					
<b>Betreff</b> <b>Widmung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze</b> <b>hier: Radweg Göritz-Stradow</b>					

### Beschluss:

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der seit 27.05.99 geltenden Fassung, bekannt gemacht in der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.99, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Nr. 12 vom 28.06.99, erhalten die Grundstücke

der Gemarkung Göritz, Flur 1, Flurstücke 271, 266 tlw., 334 tlw. und 340 tlw. in der Länge von ca. 550 m und einer Breite bis 15 m und

der Gemarkung Stradow, Flur 2, Flurstücke 154 und 150 tlw. in der Länge von ca. 800 m und einer Breite von ca. 9 bis 10,50 m,

wie in der Anlage (beigefügter Lageplan) markiert, einschließlich der Brücke über das Göritzer Mühlenfließ die Eigenschaften einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Der Radweg beginnt im OT Göritz am Mühlweg und mündet in der Gemarkung Stradow in die K6627 in der Nähe der Stradower Mühle.

Die o. g. Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 (1) Pkt. 4 BbgStrG) als beschränkt öffentlicher Weg (§ 3 (5) Pkt. 2 BbgStrG) eingestuft.

Die Zweckbestimmung nach § 3 (6) BbgStrG wird als Fahrradstraße festgelegt.

Der Benutzerkreis der Fahrradstraße wird um Land- und Forstwirtschaft erweitert. Gemäß § 9 (4) Satz 4 wird bestimmt, dass die Stadt Vetschau/Spreewald Träger der Straßenbaulast ist.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widmungsverfügung bei der Behörde eingegangen ist.

Die der Widmung zu Grunde liegenden Unterlagen sowie die Widmungsverfügung können bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

### Beschlussbegründung:

Der Radweg wurde innerhalb des kreislichen Radwegezielnetzes gebaut und soll auf der Grundlage dieses Beschlusses gewidmet werden.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------